

Riefaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse: „Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Postfach-Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 208.

Donnerstag, 7. September 1911, abend^a.

64. Jahrg.

Das Riefaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger im Land Post 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der lok. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Nachbetrages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Retentionsdruck und Verlag von Fanger & Winterlich in Riesa. — Gedruckt bei: G. O. G. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Söhnle in Riesa.

Nach Mitteilung des Stadtrats zu Riesa ist unter dem Viehbestande des Rittergutes **Wöhls die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.**

Die Königl. Amtshauptmannschaft bestimmt daher wegen dieses Seuchenalles gemäß § 23 der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 5. Oktober 1908 — Ges. und Verordnungsblatt Seite 335 ff. — die Gemeindebezirke **Gröba mit Ortsteil Neugröba und Ostbezirk Gröba, Weida mit Ortsteil Neuweida, Pausitz und Bergendorf als Beobachtungsgebiet.**

Es gelten demnach für das Beobachtungsgebiet die mit der Bekanntmachung vom 7. Juli 1911 — Nr. 156 des Riefaer Tageblattes — unter B und C bekannt gemachten Bestimmungen und Strafandrohungen.

Die weiter noch als Beobachtungsgebiet in Frage kommenden Orte **Leutenitz und Poppitz sind bereits Sperrbezirke.**

Großenhain, den 7. September 1911.

2811 a E.

Königliche Amtshauptmannschaft.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Edelmeisters August Wörth Herrmann in Kreisitz, Post Strehla**, ist infolge eines von dem Gemeindegeldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleichs Vergleichstermin auf **den 4. Oktober 1911, vormittags 10 Uhr** vor dem hiesigen Königl. Amtsgerichte anberaumt worden.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der **Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.**

Riesa, den 6. September 1911.

Königliches Amtsgericht.

K 7/11.

Die auf den 8. September d. J. in Copitz anberaumte Versteigerung findet **nicht statt.**

Der Gerichtsdiener des Königl. Amtsgerichts Riesa.

Unter dem Klauenviehbestande des Rittergutes **Wöhls in Riesa ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.**

Gemäß § 23 der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 5. Oktober 1908 — Ges. und Verordnungsblatt Seite 335 ff. — wird wegen dieses Seuchenalles die **Stadt Riesa mit dem Rittergute Wöhls als Sperrbezirk** bestimmt.

Es gelten demnach für den Sperrbezirk die in der nachstehenden Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain vom 7. Juli 1911 unter A und C ausgeführten Bestimmungen und Strafandrohungen.

Besüglich der Bestimmung der Beobachtungsgebiete wird das Weitere von der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain verfügt werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 7. September 1911.

Stg.

A. Sperrbezirke betr.

1. Die verseuchten Gehöfte werden gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, in folgender Weise abgesperrt:

a) über die Ställe (Stauborte), in denen Klauenvieh steht, wird die Sperre verhängt (§ 23 des Gesetzes). Die abgesperrten Tiere dürfen aus dem Stalle (Staubort) mit polizeilicher Erlaubnis nur zur sofortigen Schlachtung entfernt werden. Die Schlachtung der Tiere hat unter polizeilicher Aufsicht im Seuchengehöft oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenorts zu erfolgen. Ausnahmen von dem Zwange der Schlachtung im Seuchengehöft kann die Amtshauptmannschaft zulassen; indessen ist vor der Ueberführung der Tiere das Einverständnis der Polizeibehörde des Schlachtoorts einzuholen.

Zur Schlachthütte dürfen die kranken und verdächtigen Tiere nur zu Wagen oder auf Wegen gebracht werden, die weder dem Personerverkehr offenstehen noch von Tieren aus anderen Gehöften betreten werden.

Die veränderten Teile der getödeten seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Hufeisenende, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt sind unschädlich zu beseitigen. Kopf und Junge sind freizugeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in kochendem Wasser gebrüht worden sind.

Haute und Hörner der kranken und verdächtigen Tiere sowie Klauen, Magen- und Darminhalt der gesund befundenen der Ansteckung verdächtigen Tiere, ferner die Transportmittel und die sonst verwendeten Gerätschaften dürfen aus dem Schlachthof ohne vorherige Desinfektion nicht entfernt werden und sind gleich wie die bei der Schlachtung verunreinigten Räumlichkeiten bis zur Vornahme der Desinfektion unter Verschluss zu halten.

Die bei dem Transport und der Schlachtung beteiligten Personen haben sich vor dem Verlassen des Schlachthofes zu desinfizieren.

b) Die Verwendung der auf dem Gehöfte befindlichen Pferde und sonstigen Einbufer außerhalb des gesperrten Gehöftes ist gestattet, jedoch, insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen des Gehöftes desinfiziert werden.

c) Geflügel ist so zu verahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.

d) Fremdes Klauenvieh ist von dem Gehöfte fernzuhalten.

e) Das Weggeben ungedochter Milch einschließlich Magermilch, Buttermilch, Molke aus dem Gehöft ist verboten. Der Abzug ist gleichgültig:

1. Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen;

2. Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden stromenden Wasserdampf auf 85° C;

3. Erhitzung im Wasserbad auf 85° C für die Dauer einer Minute oder auf 70° C für die Dauer einer halben Stunde.

Kann eine wirksame Erhitzung nicht gewährleistet werden, so ist das Weggeben von Milch aus dem Gehöfte überhaupt verboten. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien (Biffer 5 unter f), in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können Ausnahmen zugelassen werden.

f) Der Dünger aus verseuchten Ställen ist innerhalb des Seuchengehöftes auf Haufen zu schichten und mit nichtverseuchten Stoffen bedeckt bis zum Ablauf von 3 Wochen, vom Tage der Abnahme der Unseuchung der Stallungen und der Tiere gerechnet, liegen zu lassen. Hierauf kann der Dünger auf das Feld gegeben werden.

Ausnahmen hiervon kann die Ortspolizeibehörde nach Gehör des Bezirkstierarztes unter Beachtung von § 62 Abs. 3 der Instruktion zum Reichs-Viehseuchengesetz dann zulassen, wenn der Dünger innerhalb des Sperrbezirks verwendet wird.

g) Futtermittel und Streuungsstoffe dürfen für die Dauer der Seuche nur mit polizeilicher Erlaubnis und nur insoweit aus dem Gehöft ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transportes Träger des Ansteckungsstoffes nicht sein können.

h) Gerätschaften, wozu auch Futtermittelgeräte gehören, und Fahrzeuge müssen, soweit sie mit

den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöft herausgebracht werden.

Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Gehöftes, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöftes, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen, sowie die etwaigen Abflüsse aus der Dungstätte oder dem Jauchehälter sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann an Stelle des Uebergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulvertem frisch gebleichtem Kalk erfolgen.

i) Die gesperrten Ställe dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne polizeiliche Genehmigung nur von den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und von Tierärzten betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorchriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

Jur Wartung des Klauenviehs in dem Gehöfte dürfen keine Personen verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

k) Das Abhalten von Versammlungen in dem Seuchengehöft, bei denen sich Menschen in größerer Zahl versammeln, ist bis zur Schlachtdesinfektion verboten.

l) Der Besitzer des verseuchten Gehöftes, seine Dienstboten und Hausgenossen dürfen seuchenfreie Stallungen in anderen Gehöften nicht betreten.

Personen, welche die Tiere warten oder melken, ist, so lange die Seuche in dem Gehöft nicht für erloschen erklärt worden ist, das Betreten seuchenfreier Gehöfte, sowie der Besuch von Tanzmuskeln oder anderen öffentlichen Festlichkeiten verboten.

m) Nachdem der Bezirkstierarzt die Abheilung der Seuche festgestellt hat, sind die Tiere des Seuchengehöftes in der Weise zu desinfizieren, daß alle beschmutzten Körperteile gereinigt und mit warmer 3prozentiger Sodalösung gewaschen werden. Die Klauen der Minder des Seuchengehöftes sind auszuscheiden und nach dem Abwaschen mit Sodalösung mit Holzruß zu bestreuen.

n) Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirktes unterliegt der Absonderung im Stalle (§ 19 des Gesetzes). Jedoch darf das abgesonderte Klauenvieh aus dem Stalle mit polizeilicher Erlaubnis zur sofortigen Schlachtung entfernt werden, sofern unmittelbar vor der Ueberführung der Tiere zur Schlachthütte durch bezirkstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß der gesamte Klauenviehbestand des betreffenden Gehöftes noch seuchenfrei ist. Für die Schlachtung gilt Biffer 1 unter a) Abs. 1 und 2.

Ist aus dringenden wirtschaftlichen Gründen die Aufstallung oder die völlige Absonderung des Klauenviehs der nichtverseuchten Gehöfte undurchführbar, so kann die Amtshauptmannschaft Erleichterungen zulassen.

Die Absonderung der Tiere im Stalle ist so lange aufrecht zu erhalten, bis aus allen Seuchengehöften sämtliches Klauenvieh beseitigt worden oder die Seuche abgeheilt, überdies aber die vorchriftsmäßige Desinfektion bewirkt ist.

o) Für den ganzen Bereich des Sperrbezirktes gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzuhalten.

b) Hühnern, Schläfern, Wachtelkrieken und anderen Vögeln, die gewerbsmäßig in Ställen verbleiben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

c) Dinger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorkehrungsmaßnahmen ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkauggeräten gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung und, in Fällen eines besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisses zu Muz- und Juchtwedern kann die Amtshauptmannschaft gestatten.

e) Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- und Schiffstationen im Sperrbezirk ist verboten. Ausnahmen hiervon kann die Amtshauptmannschaft für größere Ortsgüter zulassen.

f) Im Sperrbezirk gelegene Sammelmolkereien dürfen Magermilch und andere Milchrückstände nur nach vorheriger ausreichender Erhitzung (Biffer 1 unter o) als Futtermittel für Tiere abgeben oder als solche im eigenen Betriebe der Molkerei verbrauchen.

Die zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße sind vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen durch heiße Sodalösung gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

Als Sammelmolkereien gelten solche Molkereien, in denen nicht ausschließlich die Milch aus einem und demselben Betriebe und von solchen Mähen verarbeitet wird, die den in diesem Betriebe dauernd oder vorübergehend beschäftigten Personen gehören.

g) Bei Milchtransporten aus dem Sperrbezirk nach Orten außerhalb eines solchen ist dafür zu sorgen, daß die Transporten und ihre Führer nicht mit Personen oder Klauenvieh seuchenfreier Gehöfte in Berührung kommen.

B. Beobachtungsgebiete betr.

1. Aus dem Beobachtungsgebiete darf Klauenvieh ohne polizeiliche Genehmigung nicht entfernt werden. Auch ist das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkauggeräten verboten.

2. Die Einfuhr von Klauenvieh ist, wenn die frühestens 48 Stunden vor dem Abgang der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des betreffenden Gehöftes noch seuchenfrei ist, zum Zwecke baldiger Schlachtung von der Ortspolizeibehörde zu gestatten, und zwar:

a) nach Schlachthütten in der Nähe liegender Orte;

b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen zur Weiterbeförderung nach Schlachthütten und öffentlichen Schlachthöfen, vorausgesetzt, daß diesen die Tiere auf der Eisenbahn unmittelbar oder von der Entlastestation aus zu Wagen zugeführt werden.

3. Für den Transport nach in der Nähe liegenden Orten oder Eisenbahnstationen kann an-geordnet werden, daß er zu Wagen oder auf solchen Wegen erfolgt, die von anderem Klauenvieh nicht betreten werden. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Verkehrsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür zu sorgen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiete stammt, auf dem Transporte nicht stattfinden kann. Auch ist die Polizeibehörde des Schlachtoorts von dem bevorstehenden Ein-treffen der Tiere rechtzeitig, nach Befinden telegraphisch oder telefonisch zu benachrichtigen.

Für die Schlachtung der ausgeführten Tiere binnen 2 Tagen, auf öffentlichen Schlachthöfen binnen 4 Tagen, hat die Polizeibehörde des Schlachtoorts zu sorgen. Werden die Tiere nicht sofort nach dem Eintreffen auf einem Schlachthofe oder Schlachthofe geschlachtet, so sind sie in beson-deren Stallungen unterzubringen, die für anderes Schlachtwiech nicht benutzt werden. Hier hat auch ein Verkauf der Tiere, der auf Schlachthöfen oder Schlachthöfen mit regelmäßigen Märkten gestattet werden kann, zu erfolgen. In diesem Falle sind indes die Tiere unbedingt am Tage des Marktes zu schlachten.

C. Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete betr.

Im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiete ist verboten:

1. Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtwiechmärkte in Vieh-oder Schlachthöfen, sowie der Verkauf von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dies gilt auch für marktähnliche Veranstaltungen.

2. Der Handel mit Klauenvieh und mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Käufers oder ohne Be-gründung einer solchen stattfindet. Unter dieses Verbot fällt auch das Auffahren von Be-